

# MMR FOKUS

## Axel Spies USA: FCC verabschiedet Wireless Signal Booster Standards (Verstärker für drahtlose Dienste)

MMR-Aktuell 2013, 343180

Am 20.2.2013 (Open Meeting) haben die Kommissare der *Federal Communications Commission (FCC)* zum ersten Mal für Regeln zum sog. Wireless-Signal-Booster votiert. Dabei handelt es sich um Geräte (Verstärker), die verwendet werden, um schwache oder andere drahtlose Signale zu verstärken und den Abdeckungsbereich des Dienstes zu erweitern. Der Gebrauch dieser „Booster“ ist in den USA sehr umstritten, weil die Carrier und andere Frequenznutzer Interferenzen beim Betrieb der Booster fürchten.

Die neue FCC-Order ist Teil der laufenden Bemühungen der FCC zu Gunsten eines erweiterten Breitbandausbaus und der effizienteren Nutzung von Funkfrequenzen. Die FCC-Order stellt technische Normen auf und trägt den Argumenten der öffentlichen Interessengruppen und Wideband-Booster-Herstellern Rechnung. Sie erfordert eine vorherige Registrierung der Booster. Die großen US-Carrier, AT&T, Verizon, T-Mobile und Sprint, hatten in dem Verfahren ausführliche Kommentare eingereicht.

Die neue FCC-Order unterteilt Signal-Booster in zwei Klassen: Consumer- und Industrial-Boosters.

Die Consumer-Booster-Kategorie betrifft den Massenmarkt. Eine Mitwirkung der Carrier bei der Installation ist nicht erforderlich. Die Order enthält zahlreiche Regeln zum Schutz des Netzes und zur Vermeidung von Interferenzen. Die Order unterscheidet zwischen drei Kategorien:

- Wideband-Booster (Booster, die für verschiedene Arten von Netzen verwendet werden),
- frequenzspezifische Booster (Booster, die zur Duplizierung eines Signals in einem einzelnen Carrier-Netz verwendet werden),
- sonstige speziell konzipierte Booster (Booster-Designer-Produkte außerhalb der beiden vorherigen Kategorien, die so lange verwendet werden dürfen, wie eine Gleichwertigkeit für den Schutz des Netzes nachgewiesen wird (Äquivalenzbescheinigung)).

Der Einsatz von Consumer-Booster benötigt eine Zustimmung der Carrier sowie die Benutzerregistrierung des Geräts beim Carrier vor der Installation. Consumer-Booster sollen besonders in bestimmten mobilen Frequenzbereichen eingesetzt werden, insbesondere für die 700 MHz-Bänder (Cellular, PCS, AWS). Die Geräte müssen als Consumer-Booster gekennzeichnet sein.

Industrial-Booster: Diese Kategorie umfasst Booster, die mit Zustimmung des Carrier installiert werden, durch den Carrier konfigurierbar sind und in kundenspezifischen Umgebungen verwendet werden. Wegen der Beteiligung der Carrier und deren Aufsicht über den Betrieb dieser Booster hat die FCC für diese Kategorie keine technischen Netzschutzstandards wie bei den Consumer-Booster erlassen. Diese Booster müssen aber als „industrielle“ Booster besonders gekennzeichnet werden.

Nach dem Inkrafttreten der neuen Order beabsichtigt die FCC, eine Zertifizierung der Booster, die nicht den neuen technischen Regeln entsprechen, umgehend einzustellen. Die Hersteller können auf dem Markt Geräte im Rahmen der bestehenden Zertifizierungen nach den alten Regeln für eine Dauer von zwölf Monaten verkaufen, spätestens im März 2014 muss der Verkauf aber eingestellt werden. Booster, die bereits an Verbraucher in den USA verkauft wurden, dürfen erst einmal weiterverwendet werden, wenn die Zustimmung des Carrier vorliegt.

### Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt bei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der Zeitschrift MMR.

## Sarah Hartmann BfDI ausreichend unabhängig?

MMR-Aktuell 2013, 342686

In einer Beschwerde an die *EU-Kommission* wurde die mangelnde Unabhängigkeit des deutschen *Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)* nach dem Maßstab des europäischen Rechts gerügt.

Die Beschwerde geht zurück auf ein Mitglied der niedersächsischen Piratenpartei und greift inhaltlich die nach aktueller na-

tionaler Rechtslage bestehende Dienstaufsicht der *Bundesregierung* gegenüber dem *BfDI* an, die von der Beschwerdeführerin für unvereinbar mit der nach europäischem Recht gebotenen Unabhängigkeit der nationalen Kontrollstellen gehalten wird.

Das Gebot der Unabhängigkeit nationaler Kontrollstellen für den Datenschutz ergibt sich primär aus Art. 28 der DS-RL 95/46/EG. Bereits im Jahr 2010 erging in einer verwandten Frage ein Urteil des *EuGH* gegen die BRD (MMR 2010, 352 m. Anm. *Petri/Tinnefeld*), das die falsche Umsetzung des in der DS-RL normierten Erfordernisses der „völligen Unabhängigkeit“ der mit der Überwachung betrauten Stelle feststellte. Diese Entscheidung bezog sich auf die Datenschutzaufsicht der Länder im nicht-öffentlichen Bereich. Der *Gerichtshof* wies in der Entscheidung explizit das Vorbringen der BRD zurück, eine rein funktionale Unabhängigkeit der Kontrollstelle von der ihr zur Aufsicht unterstellten Privatwirtschaft müsse dem Maßstab der RL genügen. Zuletzt bestätigte der *EuGH* (ZD 2012, 563) diesen Grundsatz erneut in Bezug auf die *österreichische Datenschutzkommission*. Eine Dienstaufsicht gegenüber der Kontrollstelle sowie Informationsrechte der *Regierung* und Angliederung an das *Kanzleramt* stellten hier nach einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit dar.

Nach deutschem Recht findet eine Dienstaufsicht durch das *BfDI* über den *BfDI* gem. § 22 Abs. 4 BDSG statt. Zudem ist der *BfDI* auch dem *BfDI* angegliedert. Diese Aspekte werden in der Beschwerde aufgegriffen. Die Dienstaufsicht sei mit der Gefahr der mittelbaren Einflussnahme verbunden. Insbesondere gefährde die Anbindung auch die freie Entscheidungsfindung des *Datenschutzbeauftragten* und seiner Mitarbeiter. Zudem wird auf die unvollkommene Personalhoheit verwiesen. Es bleibt abzuwarten, wie die *Bundesregierung* auf die Vorwürfe reagiert. Sollte die *EU-Kommission* ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem *EuGH* einleiten, dürfte dessen Ausgang angesichts der gefestigten Rechtsprechung jedoch vorhersehbar sein.

### Sarah Hartmann

ist Mitarbeiterin des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) – öffentlich-rechtliche Abt., Universität Münster.